

NEUBEKANNTMACHUNG
DER HABILITATIONSORDNUNG DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 15.01.2025
IN DER FASSUNG
DER 1. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG
DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF VOM 15.01.2025 (AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 3/2025)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Habilitationsantrag
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung
- § 10 Habilitationskolloquium
- § 11 Beschluss über die Erteilung der Lehrbefähigung
- § 12 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 13 Aberkennung der Lehrbefähigung
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 16 Rechte und Pflichten von Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 17 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 18 Aktenführung

Artikel II

- § 19 Inkrafttreten

Artikel I

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die förmliche Feststellung der Befähigung einer Habilitationskandidatin oder eines Habilitationskandidaten, ein wirtschaftswissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

§ 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

- (1) Zuständig für die Durchführung der Habilitation ist der Habilitationsausschuss.
- (2) Der Habilitationsausschuss besteht aus den in der Fakultät hauptamtlich tätigen - nicht entpflichteten oder pensionierten - Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten.
- (3) Der Habilitationsausschuss kann weitere Mitglieder aufnehmen, sofern sie als Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 7 Abs. 1 von außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität bestellt werden.
- (4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Vorsitz sowie die Geschäftsführung obliegen der Dekanin oder dem Dekan.
- (6) Entscheidungen des Habilitationsausschusses sind der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten durch einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation wird auf Grund schriftlicher und mündlicher Habilitationsleistungen erteilt.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer eigenständigen Habilitationsschrift oder entsprechenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus dem Fach der beantragten Habilitation. Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Befähigung der Habilitationskandidatin oder des Habilitationskandidaten zu selbstständiger Forschung über die Qualität einer Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule hinaus hervorgehen.

- (3) Die schriftliche Habilitationsleistung muss sich inhaltlich von der Dissertation deutlich unterscheiden.
- (4) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus
1. einer wissenschaftlichen Aussprache von bis zu 120 Minuten Dauer auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Vortrages von bis zu 45 Minuten Dauer aus dem Fach der beantragten Habilitation (Habilitationskolloquium). Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags darf nicht in engem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen;
 2. einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung im Umfang mindestens einer akademischen Doppelstunde zum Nachweis der methodisch-didaktischen Befähigung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus, dass
1. die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat eine den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 3 HG NRW entsprechende Promotion oder eine gleichwertige wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation besitzt und darüber hinaus wissenschaftliche Tätigkeiten nach der Promotion aufweist;
 2. die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat eine schriftliche Habilitationsleistung vorlegt;
 3. die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat nicht bereits an anderer Stelle ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt hat;
 4. die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat nicht schon endgültig mit einem Habilitationsverfahren aufgrund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgewiesen worden ist;
 5. die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat sich mit Aufnahme der Arbeit an der Habilitation im Dekanat zur Habilitation angemeldet sowie ihr bzw. sein Habilitationsthema rund zwei Jahre nach dem Beginn der Arbeit an der Habilitation und mindestens 12 Monate vor dem Habilitationsantrag dem Habilitationsausschuss vorgestellt hat.
- (2) Über die Erfüllung der Voraussetzungen hat die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat entsprechende Unterlagen einzureichen, andernfalls sind schriftliche Versicherungen abzugeben.

§ 5 Habilitationsantrag

- (1) Der Habilitationsantrag ist der Fakultät einzureichen. Im Antrag ist das Fach zu benennen, für das die Habilitation angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die schriftliche Habilitationsleistung in drei gebundenen Ausfertigungen und einer elektronischen Ausfertigung;
 2. ein vollständiges Schriftenverzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
 3. Angaben über bisherige akademische Lehr- und Vortragstätigkeit;
 4. ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit Auskunft gibt;
 5. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4;
 6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat nicht im öffentlichen Dienst steht;
 7. die schriftliche Versicherung, dass die schriftliche Habilitationsleistung ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht worden sind; bei gemeinschaftlichen Arbeiten ist unter schriftlicher Versicherung anzugeben, worauf sich die Mitarbeit der Habilitationskandidatin oder des Habilitationskandidaten erstreckt (Eigenanteilserklärung).

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (2) Die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat kann den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zurückziehen, solange nicht der Habilitationsausschuss gemäß § 8 Abs. 1 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entschieden hat.
- (3) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist abzulehnen,
 1. wenn das Gesuch gemäß § 5 Abs. 2 unvollständig ist oder Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 fehlen;
 2. wenn die eingereichte schriftliche Habilitationsleistung ein Fach betrifft, das in der Fakultät nicht betreut werden kann. Hierüber entscheidet der Habilitationsausschuss.

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter. Gutachterinnen oder Gutachter können nur hauptamtliche Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Personen sein, die für das Fach, für das die Habilitation beantragt ist, die Lehrbefähigung besitzen. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Mitglied der Fakultät sein, eine Gutachterin oder ein Gutachter kann fakultätsextern sein.
- (2) Aus den Gutachten muss eingehend begründet hervorgehen, ob die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat durch ihre bzw. seine schriftliche Habilitationsleistung einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis geleistet hat und ob dem Habilitationsausschuss die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung empfohlen wird.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten nach Beantragung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens erstellt sein. Falls eine Gutachterin oder ein Gutachter ein Gutachten nicht in angemessener Frist vorlegt, kann eine Ersatzgutachterin oder ein Ersatzgutachter bestellt werden.
- (4) Die Gutachten werden zusammen mit der schriftlichen Habilitationsleistung für fünf Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Mitglieder des Habilitationsausschusses.
- (5) Jedes Mitglied des Habilitationsausschusses ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme zur schriftlichen Habilitationsleistung abzugeben.
- (6) Gehen die Empfehlungen der Gutachterinnen und/oder Gutachter über die Annahme der Habilitationsschrift auseinander oder liegen schriftliche Stellungnahmen vor, die den Empfehlungen der Gutachten widersprechen, so kann der Habilitationsausschuss weitere Gutachten anfordern.
- (7) Das Habilitationsverfahren soll spätestens zwölf Monate nach Beantragung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens abgeschlossen sein.

§ 8 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nach Eingang der Gutachten und Stellungnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Im Falle der Ablehnung ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (2) Der Habilitationsausschuss kann die Habilitationsschrift einmal zur verbessernden Umarbeitung zurückgeben. Legt die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat die umgearbeitete Habilitationsschrift nicht innerhalb von zwei Jahren wieder vor, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

- (3) Der Habilitationsausschuss kann die eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen insgesamt als nicht ausreichend einstufen und der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten Gelegenheit geben, innerhalb von zwei Jahren weitere Schriften nachzureichen. Andernfalls ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (4) Versuchen Habilitationskandidatinnen und Habilitationskandidaten das Ergebnis einer Habilitationsleistung (§ 3) durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Habilitationsleistung als mit nicht bestanden bewertet und das Habilitationsverfahren ist ohne Erfolg beendet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus anderen Quellen (z.B. Literatur, Internet). Die erforderlichen Feststellungen trifft der Habilitationsausschuss. Vor einer Entscheidung gibt er der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 9 Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung

- (1) Der Habilitationsausschuss stellt die methodisch-didaktische Befähigung der Habilitationskandidatin oder des Habilitationskandidaten fest. Hierzu nennt die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat eine studiengangsbezogene Veranstaltung von mindestens einer akademischen Doppelstunde. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung und informiert hierüber alle Mitglieder des Habilitationsausschusses.
- (2) Den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats ist Gelegenheit zu geben, bei der Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung durch den Habilitationsausschuss mit beratender Stimme mitzuwirken.
- (3) Die Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung soll im Zeitraum zwischen dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und dem Habilitationskolloquium erfolgen.
- (4) Zur Prüfung der methodisch-didaktischen Befähigung beauftragt der Habilitationsausschuss zwei oder mehrere seiner Mitglieder. Alle übrigen Mitglieder des Habilitationsausschusses sind berechtigt, an der Veranstaltung teilzunehmen; sie sind bei Teilnahme zur Mitprüfung verpflichtet.
- (5) Beurteilen die prüfenden Mitglieder des Habilitationsausschusses die methodisch-didaktischen Fähigkeiten als nicht ausreichend, so ist der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten innerhalb von sechs Monaten Gelegenheit zu geben, ihre oder seine methodisch-didaktische Befähigung erneut nachzuweisen.
- (6) Stellt der Habilitationsausschuss die methodisch-didaktische Befähigung nicht fest, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 10 Habilitationskolloquium

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung findet vor dem Habilitationsausschuss das Habilitationskolloquium statt. Das Habilitationskolloquium ist fakultätsöffentlich. Die Dekanin oder der Dekan leitet die wissenschaftliche Aussprache; an ihr können sich nur Mitglieder des Habilitationsausschusses beteiligen.
- (2) Die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat schlägt für das Kolloquium drei Themen aus dem Fach der von ihr oder ihm angestrebten Lehrbefähigung vor.
- (3) Der Habilitationsausschuss wählt eines der Themen aus. Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin für das Kolloquium fest und gibt der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten das Thema vier Wochen vor diesem Termin bekannt. Im Einvernehmen mit der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob das Habilitationskolloquium als bestanden angesehen wird.
- (5) Im Falle des Nichtbestehens wird der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten innerhalb von 6 Monaten Gelegenheit zur Wiederholung gegeben; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird auch das wiederholte Habilitationskolloquium als nicht bestanden angesehen, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 11 Beschluss über die Erteilung der Lehrbefähigung

- (1) Hat die Habilitationskandidatin oder Habilitationskandidat alle Habilitationsleistungen erbracht, entscheidet der Habilitationsausschuss über den Erfolg des Habilitationsverfahrens. Dabei wird das Fach benannt, für das die Lehrbefähigung erteilt wird.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens stellt die Fakultät eine Urkunde aus (Habilitationsurkunde). Die Urkunde enthält:
 1. die Bezeichnung der Fakultät;
 2. die wesentlichen Personalien der Habilitationskandidatin oder des Habilitationskandidaten (Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort);
 3. das Thema der Habilitationsschrift;
 4. das Fach, für das die Lehrbefähigung erteilt wird;
 5. den Tag der Erteilung der Lehrbefähigung;
 6. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans;
 7. das Siegel der Fakultät.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung

Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefähigung nachträglich für zusätzliche Fächer feststellen, in denen die oder der Habilitierte weitere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. Hierzu ist ausschließlich eine schriftliche Habilitationsleistung erforderlich. Für das Verfahren gelten die §§ 5 bis 8 entsprechend. Über die Erweiterung der Lehrbefähigung stellt die Fakultät unter Angabe des neuen Fachs eine Urkunde in sinngemäßer Entsprechung zu § 11 Abs. 2 aus.

§ 13 Aberkennung der Lehrbefähigung

Die Habilitation kann aberkannt werden, wenn die oder der Habilitierte

1. nicht mehr im Besitz der wissenschaftlichen Qualifikation ist, die Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. die Habilitation durch arglistige Täuschung, Bestechung, Drohung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig oder irreführend waren, erlangt hat. § 8 Abs. 4 gilt nach Abschluss des Habilitationsverfahrens entsprechend. Über die Aberkennung der Lehrbefähigung entscheidet der Fakultätsrat nach vorheriger Anhörung des Habilitationsausschusses. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere die über die Rücknahme von Verwaltungsakten, Anwendung.

§ 14 Umhabilitation

- (1) Eine Umhabilitation kann von einer oder einem Habilitierten, die oder der an einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert wurde, bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt werden. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß §§ 4 bis 7 sowie die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen.
- (2) Die Fakultät, an der diejenige Person habilitiert wurde, wird von der Dekanin oder dem Dekan von der beabsichtigten Umhabilitation in Kenntnis gesetzt.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Der Habilitationsausschuss kann Teile des Habilitationsverfahrens - vornehmlich die Erstellung weiterer schriftlicher Habilitationsleistungen - erlassen.

§ 15 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag einer oder eines an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Habilitierten sowie einer oder eines gemäß § 14 Umhabilitierten entscheidet der Fakultätsrat in unmittelbarem Anschluss an den Beschluss des Habilitationsausschusses gemäß § 11 Abs. 1 über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach in der Fakultät regelmäßig selbstständig

Lehrveranstaltungen durchzuführen (venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Aufgrund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

- (2) Über die Erteilung der venia legendi wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält:
1. die Bezeichnung der Fakultät;
 2. die wesentlichen Personalien der Habilitierten oder des Habilitierten (Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort);
 3. das Fach, für das die venia legendi erteilt wird;
 4. den Tag der Erteilung der venia legendi;
 5. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans;
 6. das Siegel der Fakultät.
- (3) Im unmittelbaren Anschluss an den Beschluss des Fakultätsrates gemäß Abs. 1 händigt die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde aus.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hält eine öffentliche Antrittsvorlesung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über ein selbst gewähltes Thema aus dem Fach der venia legendi. Sie oder er teilt der Dekanin oder dem Dekan das Thema mit. Die Dekanin oder der Dekan legt den Termin der Antrittsvorlesung fest und lädt ein.
- (5) Für eine Beantragung einer Lehrbefugnis bezüglich einer Erweiterung der Lehrbefähigung gemäß § 12 gilt § 15 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 16 Rechte und Pflichten von Privatdozentinnen und Privatdozenten

Privatdozentinnen und Privatdozenten sind berechtigt und im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden auch verpflichtet, Lehrveranstaltungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abzuhalten. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

§ 17 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis und damit die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" kann aberkannt werden, wenn die oder der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Die Lehrbefugnis erlischt,
1. wenn die Habilitation gemäß § 13 aberkannt wurde;
 2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent an eine wissenschaftliche Hochschule berufen oder umhabilitiert wird;
 3. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent schriftlich darauf verzichtet.

§ 18 Aktenführung

- (1) Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Habilitationsausschusses werden Protokolle erstellt und von der Dekanin oder vom Dekan unterschrieben.
- (2) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens hat die oder der Habilitierte das Recht auf Akteneinsicht.

Artikel II

§ 19 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.07.2024.

Düsseldorf, den 15.01.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)